

Anlage**Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht**

Als Bankprüfer der (des)
(Firma des Kreditinstitutes)
übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Kreditinstitutes / der Zweigstelle eines Kreditinstitutes gemäß § 9 BWG / der Zweigstelle eines Finanzinstitutes gemäß § 11 BWG / gemäß § 13 BWG / der Zweigstelle einer Wertpapierfirma gemäß § 9a BWG vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss / dessen Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG / dessen Angaben gemäß § 44 Abs. 5a BWG zum xx. xx. xxxx die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Zur Prüfung nach § 63 Abs. 4, 6 und 6a des Bankwesengesetzes habe(n) ich (wir) folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

Prüfungsdauer (in Manntagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstitutes (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

Ich (wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der anerkannten Grundsätze über den Prüfungsumfang erstellt, die Angaben in Teil I bis V der Anlage geben das Prüfungsergebnis wieder.

(Datum)

(Bankprüfer)

Teil I

(Die zutreffende Antwort ist angekreuzt)

	1. Bankwesengesetz - BWG	ja	nein	erläuterungsbedürftig	keine Geschäftsfälle	nicht anwendbar
1.	Die Bankgeschäfte wurden unter Beachtung der bestehenden Berechtigung getätigt (§§ 1, 4 und 103 Z 5 BWG)	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Bestimmungen des § 2 Z 35 BWG über die Zuordnung von Positionen in das Wertpapier-Handelsbuch und über Dokumentation und Begründung allfälliger Umbuchungen von Positionen in das oder aus dem WP-Handelsbuch wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Bei der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen wurde auf das Vorliegen einer Bewilligung nach § 6 BSpG geachtet	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Die Anzeigepflichten gemäß § 10 Abs. 2, 5 und 6 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Die Anzeigepflicht des § 20 Abs. 5 erster Satz BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Die jährliche Anzeigepflicht des § 20 Abs. 5 zweiter Satz BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß § 21 BWG wurde auf das Vorliegen der erforderlichen Bewilligung geachtet	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Die Eigenmittel des Kreditinstitutes haben im Berichtszeitraum jederzeit die Mindesthöhe gemäß § 22 Abs. 1 BWG erreicht	☐	☐	☐	☐	☐
9.	Die Bestimmungen über das Mindestkapital (§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 103 Z 9 lit. b BWG) wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
10.	Auf die Einhaltung der Eigenmittelanforderung an die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 22 Abs. 1 BWG wurde geachtet	☐	☐	☐	☐	☐

11.	Die Gewichtung der Aktivposten, der außerbilanzmäßigen Geschäfte und der besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte erfolgte unter Beachtung der §§ 22 u. 103 BWG sowie der Anlagen zu § 22 BWG	☐	☐	☐	☐	☐
12.	Die Bedingungen des §22 Abs. 6b BWG für Netting - Vereinbarungen werden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
13..	Die Vorschriften des § 22a BWG über die Bewertung des Wertpapier-Handelsbuches wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
14..	Bei der Erfassung sämtlicher Risiken des Wertpapier-Handelsbuches wurden die relevanten Bestimmungen (§ 22b Abs.1 Z 1 bis 13 BWG) beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
15.	Das Eigenmittelerfordernis für das „kleine Wertpapier-Handelsbuch“ wurde unter Beachtung des § 22b Abs.2 BWG berechnet	☐	☐	☐	☐	☐
16.	Die Konsolidierung des Wertpapier-Handelsbuches erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 22c BWG	☐	☐	☐	☐	☐
17.	Die Bedingungen des § 22c Abs.4 BWG für die vorzeichenabhängige Konsolidierung wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
18.	Bei der Positionsaufrechnung und Währungsumrechnung wurde § 22d BWG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
19.	Bei der Erfassung der Finanzinstrumente des Wertpapier-Handelsbuches wurde § 22e BWG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
20.	Bei der Berechnung der Eigenmittel wurde § 23 Abs. 1 BWG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
21.	Die Bestimmungen des § 23 BWG wurden beachtet hinsichtlich:					
	– Partizipationskapital	☐	☐	☐	☐	☐
	– Ergänzungskapital	☐	☐	☐	☐	☐
	– nachrangigem Kapital	☐	☐	☐	☐	☐
	– kurzfristigem nachrangigem Kapital	☐	☐	☐	☐	☐
	– Neubewertungsreserve	☐	☐	☐	☐	☐
	– Haftsummenzuschlag	☐	☐	☐	☐	☐
22.	Die Bestimmungen über Dotierung, Auflösung und Wiederauffüllung der Hafrücklage wurden beachtet (§§ 23 Abs. 6 und 103 Z 12 BWG)	☐	☐	☐	☐	☐

23.	Die Steuerlatenz bei un versteuerten Rücklagen wurde beachtet (§ 23 Abs. 12 BWG)	☐	☐	☐	☐	☐
24.	Die Abzugsbestimmungen und die Anrechnungsbegrenzungen des § 23 Abs. 13 und 14 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
25.	Die Verpflichtung zum Abzug von Eigenmittelbestandteilen gemäß § 23 Abs. 2 BWG und die Ausweisverpflichtung im Anhang gemäß § 23 Abs. 15 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
26.	Die in § 23 Abs. 16 BWG enthaltenen Bestimmungen über Partizipations- und Ergänzungskapital sowie über nachrangiges Kapital wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
27.	Die Bestimmungen über die konsolidierten Eigenmittel (§ 24 BWG) wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
28.	Die Liquiditätsbestimmungen des § 25 Abs. 1 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
29.	Das Kreditinstitut hat auf das Halten ausreichender flüssiger Mittel 1. Grades entsprechend § 25 Abs. 4 bis 7 BWG geachtet	☐	☐	☐	☐	☐
30.	Das Kreditinstitut hat auf das Halten ausreichender flüssiger Mittel 2. Grades entsprechend § 25 Abs. 8 bis 12 BWG geachtet	☐	☐	☐	☐	☐
31.	Das Kreditinstitut hat auf das Halten der gemäß § 25 Abs. 13 BWG erforderlichen Liquiditätsreserve beim Zentralinstitut geachtet	☐	☐	☐	☐	☐
32.	§ 26 BWG wurde beachtet hinsichtlich der Bestimmungen des					
	– Abs. 1, Eigenmittelerfordernis für die Währungsgesamtpositionen	☐	☐	☐	☐	☐
	– Abs. 2, Eigenmittelerfordernis nach den alternativen Verfahren für die Währungsgesamtpositionen	☐	☐	☐	☐	☐
	– Abs. 3 bis 5, sonstige Bestimmungen des §26 BWG	☐	☐	☐	☐	☐
33.	§ 26a BWG wurde beachtet hinsichtlich der Bestimmungen des					
	– Abs. 2 (kalendervierteljährige Fälligkeiten)	☐	☐	☐	☐	☐
	– Abs. 3 (kalenderhalbjährliche Fälligkeiten)	☐	☐	☐	☐	☐
	– Abs. 4 (wirtschaftliche Schließung einer offenen Position und deren Ersichtlichmachung in den Büchern)	☐	☐	☐	☐	☐
	– Abs. 5 (sonstige Bestimmungen des §26a BWG)	☐	☐	☐	☐	☐

34.	Auf die jederzeitige angemessene Begrenzung des besonderen bankgeschäftlichen Risikos der Großveranlagungen entsprechend § 27 Abs. 1 BWG wurde geachtet	☐	☐	☐	☐	☐
35.	Bei der Erfassung von Kunden als Gruppe verbundener Kunden wurden § 27 Abs. 4 und 4a BWG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
36.	Das Zustimmungserfordernis gemäß § 27 Abs. 6 BWG betreffend Großveranlagungen wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
37.	Die Berichtspflicht nach § 27 Abs. 6 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
38.	Die Bestimmungen des § 27 Abs. 7 BWG wurden beachtet hinsichtlich					
	– der einzelnen Großveranlagungen des Kreditinstitutes	☐	☐	☐	☐	☐
	– der einzelnen Großveranlagungen der Kreditinstitutsguppe	☐	☐	☐	☐	☐
	– der Gesamtheit der Großveranlagungen des Kreditinstitutes	☐	☐	☐	☐	☐
	– der Gesamtheit der Großveranlagungen der Kreditinstitutsguppe	☐	☐	☐	☐	☐
39.	Die Bestimmungen des § 27 Abs. 8 BWG wurden beachtet hinsichtlich					
	– der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten oder Haftenden vor Einräumung der Veranlagungen	☐	☐	☐	☐	☐
	– der Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten oder Haftenden	☐	☐	☐	☐	☐
	– der Informationen über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten	☐	☐	☐	☐	☐
	– der Einholung anderweitiger Informationen über die Verpflichteten oder Haftenden bei Nichtvorlage von Jahresabschlüssen	☐	☐	☐	☐	☐
40.	Die Bestimmungen des § 28 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
41.	Die Beteiligungsgrenzen des § 29 Abs. 1 und 2 iVm Abs. 4 BWG wurden beachtet hinsichtlich					
	– der Grenze der einzelnen Beteiligungen des Kreditinstitutes	☐	☐	☐	☐	☐
	– der Grenze der einzelnen Beteiligungen der Kreditinstitutsguppe	☐	☐	☐	☐	☐
	– des Gesamtbuchwertes der Beteiligungen des Kreditinstitutes	☐	☐	☐	☐	☐

	– des Gesamtbuchwertes der Beteiligungen der Kreditinstitutsgruppe	☐	☐	☐	☐	☐
42.	§ 29 Abs. 3 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
43.	Die Bestimmungen des § 30 BWG über die Erfassung und Abgrenzung der Kreditinstitutsgruppe wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
44.	Die nachgeordneten Institute sind laut Bericht der internen Konzernrevision ihrer Informationspflicht gemäß § 30 Abs. 7 BWG nachgekommen	☐	☐	☐	☐	☐
45.	Die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
46.	Die angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen Risiken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
47.	Die angemessene Begrenzung der bankbetrieblichen Risiken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
48.	Es wurde gemäß § 39 Abs. 1 BWG auf die Gesamtertragslage des Kreditinstitutes Bedacht genommen	☐	☐	☐	☐	☐
49.	Die Sorgfaltsverpflichtung des § 39 Abs. 3 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
50.	Die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Z 3 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
51.	Bei der Kunden-Identitätsfeststellung wurden § 40 Abs. 1 und 2 BWG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
52.	Bei der Verwahrung der Unterlagen wurde § 40 Abs. 3 BWG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
53.	Die Verpflichtung zur Einführung geeigneter Kontroll- und Mitteilungsverfahren gemäß § 40 Abs. 4 Z 1 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
54.	Die in § 40 Abs. 4 Z 2 BWG vorgeschriebene Verpflichtung, das mit Transaktionen befasste Personal durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei dienen, vertraut zu machen, wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
55.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 5 BWG hinsichtlich der Feststellung der Kundenidentität wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
56.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 6 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
57.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 7 BWG betreffend Sparkonten, für die noch keine Identitätsfeststellung stattgefunden hat, wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
58.	Aus der Überprüfung der Unterlagen des Kreditinstitutes ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des § 41 Abs. 1 BWG	☐	☐	☐	☐	☐

	ersichtlich					
59.	Die Erfordernisse des § 41 Abs. 1a BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
60..	Aus der Überprüfung der Unterlagen des Kreditinstitutes ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des § 41 Abs. 2 BWG ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
61.	Das Kreditinstitut hat die Anforderung des § 42 BWG betreffend die interne Revision beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
62.	Die interne Revision hat ihre Prüfungspflichten nach § 42 BWG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
63.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 43 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
64.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertung, einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (§ 63 Abs. 4 Z 1 BWG) wird bestätigt	☐	☐	☐	☐	☐
65.	Die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses (§ 63 Abs. 4 BWG) wird bestätigt	☐	☐	☐	☐	☐
66.	Die Einhaltung des § 63 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG wird bestätigt	☐	☐	☐	☐	☐
67.	Die Vorschriften gemäß § 65 Abs. 1 bis 3a BWG über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Anhangs und der Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
68.	Die Vorschriften über die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernanhangs nach § 65 Abs. 1, 2a und 3a BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
69.	§ 230a ABGB, § 66 BWG sowie die Mündelsicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 219/2003 wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
70.	Die Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 1 und 3 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
71.	Die Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 4 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
72.	Die Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 5 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
73.	Die Meldepflichten nach den §§ 74 und 75 BWG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
74.	§ 76 Abs. 4 erster Satz, 6 erster Satz und 7 letzter Satz BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
75.	§ 78 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐

76.	§ 92 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
77.	Die Zugehörigkeit zu einer Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG ist gegeben	☐	☐	☐	☐	☐
78.	§ 102 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	2. Sparkassengesetz - SpG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Die Satzungsänderung wurde gemäß § 13 Abs. 4 SpG der FMA vollständig und rechtzeitig angezeigt	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Vorschriften des § 22 SpG über Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Widmungsrücklage wurden eingehalten	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die Behandlung des vorangegangenen Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss und die dazugehörigen Stellungnahmen erfolgten nach den Bestimmungen des § 11 der Prüfungsordnung für Sparkassen	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des SpG wurde nicht festgestellt	☐	☐	☐	☐	☐
	3. Investmentfondsgesetz - InvFG 1993					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Es wurde darauf geachtet, dass Geschäfte nur im Umfang der bestehenden Berechtigung getätigt wurden (§ 2 Abs. 2 InvFG)	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 2 Abs. 6 InvFG dotiert bzw. aufgelöst	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Es wurde darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals jederzeit mündelsicher angelegt ist (§ 2 Abs. 7 InvFG)	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 9 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Die Aufsichts- und Wohlverhaltensregeln des § 2 Abs. 12 und 14 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Die Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte nach § 3 Abs 3 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐

7.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 4 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 InvFG über die Ausgabe der Anteilscheine und über die Berechnung des Anteilwertes und des Ausgabepreises sowie die Veröffentlichungs- und Prospektpflichten wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
9.	Die Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Veröffentlichung nach § 12 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
10..	Die Bestimmungen über die Gewinnverwendung nach § 13 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
11..	Die Bestimmungen über die Form der Veröffentlichung nach § 18 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
12.	Die Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
13.	Die Bestimmungen des § 20a InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
14.	Die Bestimmungen des § 20b InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
15.	Die Bestimmungen des § 21 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
16.	Die Bestimmungen des § 21a InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
17.	Die Fondsbestimmungen wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
18.	Die Bestimmungen über die Depotbank nach § 23 InvFG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
19.	Die Bestimmungen der §§ 23a bis 23g InvFG betreffend Pensionsinvestmentfonds wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	4. Bausparkassengesetz - BSpG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Die Bausparkasse hat keine anderen als die in § 2 Abs. 1 BSpG angeführten Geschäfte betrieben	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Bausparkasse hat Beteiligungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 BSpG erworben	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die Bausparkasse hat § 2 Abs. 3 BSpG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐

4.	Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Bausparkasse wurden der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan sowie die Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Änderungen des Geschäftsplanes und der in § 4 Z 1 bis 7 BSpG genannten Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft wurden erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligung vorgenommen	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Die Bausparkasse hat ihre Anzeigeverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 BSpG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Die Bausparkasse hat die Spar- und Tilgungszahlungen der Bausparer für das Bauspargeschäft, insbesondere zur angemessenen Verkürzung der Wartezeit, eingesetzt	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Die Bausparkasse hat für künftige Auszahlungsverpflichtungen die notwendigen Vorsorgen (§ 8 Abs. 1 BSpG) getroffen	☐	☐	☐	☐	☐
9.	Bei der Anlage von Mitteln zur Vorsorge gemäß § 8 Abs. 1 BSpG wurde § 8 Abs. 3 BSpG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
10.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Zuführung zum Fonds zur baupartechnischen Absicherung beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
11.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Entnahme vom Fonds zur baupartechnischen Absicherung beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
12.	Die Bausparkasse hat Maßnahmen getroffen, um Währungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden	☐	☐	☐	☐	☐
13.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen des § 9 BSpG über die Bildung von getrennten Zuteilungsmassen beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
14.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Sicherstellung der Darlehen beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
15.	Eine nach § 11 Abs. 1 BSpG erlassene Verordnung wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
16.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 12 BSpG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
17.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des BSpG wurde nicht festgestellt	☐	☐	☐	☐	☐
	5. Depotgesetz - DepotG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Die Bestimmungen über die Sonderverwahrung nach § 2 DepotG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐

2.	Die Bestimmungen über die Drittverwahrung nach § 3 DepotG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung nach § 4 DepotG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Die Bestimmungen über die Summenverwahrung nach § 7 DepotG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Die Bestimmungen über die unregelmäßige Verwahrung nach § 8 DepotG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Die Bestimmungen über die Ermächtigung zur Verpfändung nach § 10 DepotG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Das Verwahrungsbuch nach § 11 DepotG wurde ordnungsgemäß geführt	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Die Bestimmungen über das Stückerzeichnis nach §§ 13 bis 22 DepotG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	6. Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen - FBSchVG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Der zur Fundierung der vom Kreditinstitut ausgegebenen Schuldverschreibungen gewidmete Deckungsstock war jederzeit ausreichend	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung des § 1 FBSchVG	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertung der Deckungswerte wird bestätigt	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Verfügungen über Deckungswerte wurden nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs gemäß § 1 Abs. 2 FBSchVG vorgenommen	☐	☐	☐	☐	☐
	7. Hypothekendarbankgesetz - HypBG					

	anwendbar	☐	☐			
1.	Die Deckung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe war jederzeit ausreichend gemäß § 6 HypBG	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung der §§ 11 und 12 HypBG	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 HypBG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Löschungen wurden nur mit Zustimmung des Treuhänders unter Beachtung des § 30 HypBG vorgenommen	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Das Kreditinstitut hat die Mitteilungen an den Treuhänder unter Beachtung des § 32 HypBG erstattet	☐	☐	☐	☐	☐
	8. Pfandbriefgesetz - PfandbriefG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Die Deckungsbestimmungen des § 2 PfandbriefG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Bestimmungen über die Eintragung und die gesonderte Verwahrung (§ 3 PfandbriefG) wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
3.	§ 7 in Verbindung mit §§ 2 und 3 PfandbriefG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut hat § 10 PfandbriefG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Die Bestimmungen der Pfandbriefverordnung wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	9. Wertpapieraufsichtsgesetz - WAG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Die Meldepflichten nach § 10 WAG wurden vollständig und rechtzeitig beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Wohlverhaltensregeln des § 11 WAG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐

3.	Die Verbraucherbestimmungen des § 12 WAG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Die Sorgfalts- und Informationspflichten des § 13 WAG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Die besonderen Verhaltensregeln des § 14 WAG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Die Organisationspflichten des § 16 WAG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 17 WAG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Die Organisationspflichten des § 18 WAG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	10. Modellverordnung					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Der Multiplikator nach § 6 Abs.1 Modellverordnung wurde angepasst	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die Kombination von Modellen und Standardverfahren erfasst sämtliche Positionen des § 26b Abs. 1 Z 1, 2 und 4 BWG	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die sonstigen Bestimmungen der Modellverordnung wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	11a. E-Geldgesetz (inklusive § 2 Abs. 2, §§ 3 bis 5, §§ 8 und 9 Abs. 1)					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Das E-Geldinstitut verfügt über keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Das E-Geldinstitut hat, abgesehen von der Ausgabe elektronischen Geldes, keine anderen als die in § 1 Abs. 2 E-Geldgesetz angeführten Geschäftstätigkeiten ausgeführt	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Das E-Geldinstitut hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem vom E-Geldinstitut ausgegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Das E-Geldinstitut hat die Kapitalanlagebeschränkungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 E-Geldgesetz beachtet	☐	☐	☐	☐	☐

5.	Das E-Geldinstitut verfügte über anrechenbare Eigenmittel in dem gemäß § 4 E-Geldgesetz erforderlichen Ausmaß	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Das E-Geldinstitut hat seine Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 1 E-Geldgesetz beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	11b. E-Geldgesetz (exklusive § 2 Abs. 2, §§ 3 bis 5, §§ 8 und 9 Abs. 1)					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des E-Geldgesetzes wurde nicht festgestellt	☐	☐	☐	☐	☐
	12. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Die MV-Kasse hat darauf geachtet, ausschließlich Geschäftstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (§ 19 Abs. 2 BMVG) auszuüben	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die MV-Kasse hat darauf geachtet, keine Hilfs- und Nebentätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 BWG auszuüben (§ 3 Abs. 7 lit. c BWG)	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die MV-Kasse hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem Mitarbeitervorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 19 Abs. 3 BMVG)	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 BMVG über die Eigenmittelausstattung der MV-Kasse wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
5.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 letzter Satz BMVG über die ordnungsgemäße Verwendung der Rücklage wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Die Kapitalgarantie wurde durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 2 BMVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMVG) abgesichert	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Gewährte die MV-Kasse eine Zinsgarantie, so wurde diese durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 3 BMVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMVG) abgesichert	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Sofern die Absicherung der Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG erfolgte, wurden die Kosten dieser Absicherung nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten	☐	☐	☐	☐	☐

	Vermögen angelastet (§ 20 Abs. 4 BMVG)					
9.	Wurde eine Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch eine befristete Garantie eines Kreditinstitutes gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG abgesichert, so war gewährleistet, dass die Bedingungen des § 20 Abs. 4 BMVG beachtet wurden	☐	☐	☐	☐	☐
10.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 BMVG hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
11.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 BMVG hinsichtlich der Aufsichtsratspflichtigkeit wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
12.	Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig gemäß § 21 Abs. 5 BMVG informiert und mit dem Vorstand über die Veranlagungspolitik beraten	☐	☐	☐	☐	☐
13.	Die Erwerbsverbote gemäß § 23 BMVG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
14.	Die Bestimmungen des § 24 BMVG über die Ausgestaltung der Kapital- und Zinsgarantie wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
15.	Die Bestimmungen des § 25 BMVG über die Ausgestaltung der Konten und die Information der Anwartschaftsberechtigten wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
16.	Die Verwaltungskosten waren für sämtliche Beitragszahler der MV-Kasse gleich und lagen in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge (§ 26 Abs. 1 BMVG)	☐	☐	☐	☐	☐
17.	Bei Übertragungen von Altabfertigungsanwartschaften wurde von der MV-Kasse kein Kostenbeitrag einbehalten, der 1,5 vH des Übertragungswertes bzw. 500 Euro je Abfertigungsanwartschaft überstieg (§ 26 Abs. 2 BMVG)	☐	☐	☐	☐	☐
18.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurden keine anderen als die in § 26 Abs. 3 Z 1 BMVG angeführten Kosten verrechnet	☐	☐	☐	☐	☐
19.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurde keine höhere als die in § 26 Abs. 3 Z 2 BMVG höchst zulässige Vergütung verrechnet	☐	☐	☐	☐	☐
20.	Die sonstigen Bestimmungen betreffend Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 4 und 5 BMVG) wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
21.	Es wurde zumindest ein Kooperationsvertrag gemäß § 27 Abs. 1 BMVG abgeschlossen	☐	☐	☐	☐	☐
22.	Die Rahmenbedingungen des § 27 Abs. 2 BMVG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
23.	Es wurde zumindest eine Veranlagungsgemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 BMVG eingerichtet	☐	☐	☐	☐	☐

24.	Wurden mehrere Veranlagungsgemeinschaften gebildet , so wurden diesbezüglich § 28 Abs. 2 BMVG und eine nach dieser Bestimmung erlassenen Verordnung der FMA beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
25.	Die Veranlagungsbestimmungen für jede Veranlagungsgemeinschaft wurden unter Beachtung des § 29 BMVG aufgestellt	☐	☐	☐	☐	☐
26.	Die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMVG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
27.	Die Bewertungsregeln des § 31 BMVG wurden eingehalten	☐	☐	☐	☐	☐
28.	Die Bestimmungen über die Depotbank nach § 32 BMVG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
29.	Die Zuweisung der Veranlagungsergebnisse erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 BMVG	☐	☐	☐	☐	☐
30.	Die Veranlagungsergebnisse wurden unter Beachtung des § 33 BMVG den Konten der Anwartschaftsberechtigten zugewiesen	☐	☐	☐	☐	☐
31.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 35 Abs. 1 BMVG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
32.	Es wurde darauf geachtet, Kurssicherungsgeschäfte ausschließlich als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 30 BMVG zu deren Absicherung zu tätigen (§ 35 Abs. 2 BMVG)	☐	☐	☐	☐	☐
33..	Die MV-Kasse hat ihre aufsichtrechtlichen Meldepflichten nach § 39 Abs. 1 und 4 BMVG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
34.	Die Vorschriften des § 40 BMVG über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
35.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften der Anlagen zu § 40 BMVG wurden beachtet.	☐	☐	☐	☐	☐
36.	Eine Verletzung der sonstigen Vorschriften des 2.Teils des BMVG oder der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide wurde nicht festgestellt	☐	☐	☐	☐	☐
	13. Immobilien-Investmentfondsgesetz - ImmoInvFG					
	anwendbar	☐	☐			
1.	Es wurde auf den ausschließlichen Betrieb von Immobilienfondsgeschäften und damit im Zusammenhang stehenden Geschäften nach § 2 Abs. 2 ImmoInvFG geachtet	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 2 Abs. 6 ImmoInvFG dotiert bzw. aufgelöst	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals war jederzeit mündelsicher angelegt (§ 2 Abs. 7 ImmoInvFG)	☐	☐	☐	☐	☐

4.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 9 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
5.	Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 4 und 5 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
6.	Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 ImmoInvFG über die Ausgabe der Anteilscheine und über die Berechnung des Anteilswertes und des Ausgabepreises sowie die Veröffentlichungs- und Prospektpflichten wurden beachtet	○	○	○	○	○
7.	Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ImmoInvFG über die Eintragungen im Grundbuch wurden beachtet	○	○	○	○	○
8.	Die Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Veröffentlichung nach § 13 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
9.	Die Bestimmungen über die Gewinnverwendung nach § 14 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
10.	Die Bestimmungen über die Form der Veröffentlichung nach § 19 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
11.	Die Veranlagungsvorschriften des § 21 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
12.	Die Bestimmungen über die Mindeststreuung nach § 22 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
13.	Die Bestimmungen über die Grundstücks-Gesellschaften nach § 23 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
14.	Die Voraussetzungen und Grenzen bei der Darlehensgewährung an Grundstücks-Gesellschaften nach § 24 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
15.	Die monatlichen Vermögensaufstellungen der Grundstücks-Gesellschaften wurden bei der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank eingereicht und einmal jährlich an Hand des Jahresabschlusses der Grundstücks-Gesellschaft nach § 25 Abs. 1 ImmoInvFG geprüft	○	○	○	○	○
16.	Sämtliche Vermögensgegenstände der Grundstücks-Gesellschaften wurden nach § 25 Abs. 2 ImmoInvFG bewertet	○	○	○	○	○
17.	Die Bestimmungen über die Einstellung der Werte der Grundstücks-Gesellschaften nach § 25 Abs. 3 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
18.	Die Bestimmungen über die Bestellung von Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 ImmoInvFG, insbesondere die Ausschließungsgründe, wurden beachtet	○	○	○	○	○
19.	Die Bestimmungen über die Bewertung der Vermögenswerte nach § 29 Abs. 2 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
20.	Die nach § 30 ImmoInvFG in den Fondsbestimmungen festgelegten Anforderungen zur Risikomischung wurden beachtet	○	○	○	○	○
21.	Die Bestimmungen über die Liquidität nach § 32 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
22.	Die Voraussetzungen und Beschränkungen für Geschäfte mit derivativen Produkten nach § 33 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○
23.	Die Fondsbestimmungen nach § 34 ImmoInvFG wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	○	○	○	○	○
24.	Die Bestimmungen über die Depotbank nach § 35 ImmoInvFG wurden beachtet	○	○	○	○	○

Teil II

1. Erläuterungen und Darstellungen des Bankprüfers zu

- a) Gesetzesverletzungen und sonstigen Beanstandungen in Teil I (bei Antworten: „nein“ oder „erläuterungsbedürftig“)
- b) Ausnahmen des Kreditinstitutes / der Zweigstelle eines Kreditinstitutes gemäß § 9 Abs. 1 BWG / der Zweigstelle eines Finanzinstitutes gemäß § 11 BWG / gemäß § 13 BWG von Bestimmungen der in Teil I angeführten Gesetze (bei Antwort: „nicht anwendbar“)
2. Wesentliche Feststellungen des Bankprüfers über Vorfälle oder Tatsachen, für die entweder keine Fragestellung in Teil I vorgesehen ist oder die eine (eingehendere) Darstellung verlangen.

Teil III

Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel gemäß § 24 Abs. 5 BWG

A. Anwendung der Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

		ja	nein
1.	Das Kreditinstitut ist übergeordnetes Institut gemäß § 30 Abs. 1 BWG	☐	☐
2.	Das Kreditinstitut ist gemäß § 30 Abs. 4 BWG befreit	☐	☐

Falls Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist anzugeben, wer übergeordnetes Kreditinstitut ist:

		Anzahl
3..	Zahl der übergeordneten Finanzholdinggesellschaften, einschließlich jener, die am Kreditinstitut mit zumindest 20% gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 BWG beteiligt sind	

Falls Frage 3. mit einer Zahl größer als Null beantwortet wurde, sind folgende Informationen in Abhängigkeit von der Anzahl anzugeben:

Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 1	Name der Finanzholdinggesellschaft 1
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 2	Name der Finanzholdinggesellschaft 2

Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 3	Name der Finanzholdinggesellschaft 3
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 4	Name der Finanzholdinggesellschaft 4
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 5	Name der Finanzholdinggesellschaft 5

Falls Frage 3 mit einer Zahl größer Null beantwortet wurde, sind für jede Gruppe, an deren Spitze eine der gemeldeten Finanzholdinggesellschaften steht, in der Reihenfolge obiger Aufstellung jeweils folgende komprimierte Angaben zu tätigen:

- | | |
|--|-------|
| 1. konsolidierte Eigenmittel | |
| 2. konsolidiertes Eigenmittelerfordernis | |
| 3a. Eigenmittelüberschuss | |
| 3b. Eigenmittelfehlbetrag | |
| 4. konsolidierte Bilanzsumme | |

Falls Frage 1 mit „nein“ oder Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist Teil III B und C nicht weiter auszufüllen.

B. Ermittlung der Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis

1.	Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 BWG	Betrag in Tsd. Euro
	Summe der konsolidierten risikogewichteten Aktiva	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten außerbilanzmäßigen Geschäfte	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte, bewertet zum Marktbewertungsansatz	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte, bewertet zum Ursprungsrisikoansatz	
	= Bemessungsgrundlage	
2.	Konsolidierte Eigenmittel	
a)	Kernkapital	Betrag in Tsd. Euro
	Eingezahltes Kapital	
	+ offene Rücklagen des übergeordneten Kreditinstituts	
	+ Anteile anderer Gesellschafter	
	– Fehlkapital bei Personengesellschaften	

	+ passivseitige Konsolidierungsausgleichsposten	
	– aktivseitige Konsolidierungsausgleichsposten	
	+ positive Umrechnungsdifferenzen ausländischer Währungen	
	– negative Umrechnungsdifferenzen ausländischer Währungen	
	+ positiver Unterschiedsbetrag aus der Equity-Bewertung von Kredit- und Finanzinstituten	
	– negativer Unterschiedsbetrag aus der Equity-Bewertung von Kredit- und Finanzinstituten	
	+ positiver Unterschiedsbetrag aus der Equity-Bewertung von sonstigen Unternehmen	
	– negativer Unterschiedsbetrag aus der Equity-Bewertung von sonstigen Unternehmen	
	+ Fonds für allgemeine Bankrisiken	
	– immaterielle Vermögensgegenstände	
	– Bilanzverlust	
	= Kernkapital:	
b)	Ergänzende Eigenmittel (nach Berücksichtigung sämtlicher Anrechnungsbeschränkungen des § 23 BWG)	
	+ stille Reserven (§ 57 Abs. 1 BWG)	
	+ Partizipationskapital mit Dividendennachzahlungspflicht	
	+ Ergänzungskapital	
	+ Neubewertungsreserven	
	+ nachrangiges Kapital	
	+ Haftsummenzuschlag	

	= anrechenbare ergänzende Eigenmittel	
	Zwischensumme	
	– Abzüge bei Anteilsbesitz von mehr als 10 %	
	– Abzüge bei Anteilsbesitz bis zu 10 % (nach Berücksichtigung des Freibetrages)	
	= anrechenbare Eigenmittel	
	+ umgewidmete ergänzende Eigenmittel	
	+ kurzfristiges nachrangiges Kapital	
	= Konsolidierte Eigenmittel	
3.	konsolidiertes Eigenmittelerfordernis	Betrag in Tsd. Euro
a)	8 vH der konsolidierten Bemessungsgrundlage nach § 22 Abs. 2 BWG	
b)	konsolidiertes Eigenmittelerfordernis nach § 29 Abs. 4 BWG	
	Zwischensumme	
c)	konsolidiertes Eigenmittelerfordernis für die Währungsgesamtposition	
d)	konsolidiertes Eigenmittelerfordernis für das Wertpapierhandelsbuch	
	= Konsolidiertes Eigenmittelerfordernis	

4.	Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis	Betrag in Tsd. Euro
a)	Eigenmittelüberschuss	
b)	Eigenmittelfehlbetrag	
5.	Konsolidiertes Kreditäquivalent der außerbilanziellen Geschäfte	
6.	Konsolidiertes Kreditäquivalent der besonderen außerbilanziellen Geschäfte	
7.	Konsolidierte Bilanzsumme der Kreditinstitutsgruppe	

C. Darstellung der in die Eigenmittelkonsolidierung einbezogenen Unternehmen

1.	Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe			
a)	Kreditinstitute	Identnummer	durchgerechnete Beteiligungsquote in Prozent	Im Konzernab- schluss enthalten (ja/nein)
	Name des Kreditinstituts	<..>		
	Kreditinstitute, die gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr Teil der Kreditinstituts- gruppe sind:	Identnummer	Stichwortartige Begründung	
	Name des Kreditinstituts	<..>		
b)	Finanzinstitute	Identnummer	durchgerechnete Beteiligungsquote in Prozent	
	Name des Finanzinstituts	<..>		
	Finanzinstitute, die gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr Teil der Kreditinstituts- gruppe sind:	Identnummer	Stichwortartige Begründung	
	Name des Finanzinstituts	<..>		
c)	Sonstige Unternehmen. Es sind jene sonstigen Unternehmen anzugeben, die zwar bei der Eigen- mittelberechnung nicht konsolidierungspflichtig sind, aus der einfacheren technischen Durchfüh- rung der Konsolidierung aber in die Gruppe aufgenommen wurden (z.B. Holdinggesellschaften, die keine Finanzinstitute sind)	Identnummer	durchgerechnete Beteiligungsquote in Prozent	
	Name des Unternehmens	<..>		
	Sonstige Unternehmen, die gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr in die Kreditin- stitutsgruppe einbezogen werden	Identnummer	Stichwortartige Begründung	

	Name des Unternehmens	<..>	
2.	Unternehmen, die gemäß § 24 Abs. 4 BWG quotenkonsolidiert werden		
a)	Kreditinstitute	Identnummer	durchgerechnete Beteiligungsquote in Prozent
	Name des Kreditinstituts	<..>	
	Kreditinstitute, die gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr quotenkonsolidiert werden:	Identnummer	Stichwortartige Begründung
	Name des Kreditinstituts	<..>	
b)	Finanzinstitute	Identnummer	durchgerechnete Beteiligungsquote in Prozent
	Name des Finanzinstituts	<..>	
	Finanzinstitute, die gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr quotenkonsolidiert werden:	Identnummer	Stichwortartige Begründung
	Name des Finanzinstituts	<..>	
c)	Sonstige Unternehmen. Es sind jene Unternehmen anzugeben, die keine Kredit- oder Finanzinstitute sind, aus der einfacheren technischen Durchführung der Konsolidierung aber in die Quotenkonsolidierung einbezogen wurden (zB. Holdinggesellschaften, die keine Finanzinstitute sind)	Identnummer	durchgerechnete Beteiligungsquote in Prozent
	Name des Unternehmens	<..>	

	Sonstige Unternehmen, die gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr quotenkonsolidiert werden:	Identnummer	Stichwortartige Begründung	
	Name des Unternehmens	<..>		
3.	Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten, die nach der Equity-Methode bewertet werden	Identnummer	Beteiligungsquote in Prozent	Positiver oder negativer Unterschiedsbetrag
	Name des Unternehmens (geordnet nach Kredit- und Finanzinstituten)	<..>		
4.	Sonstige Unternehmen, die nach der Equity-Methode bewertet werden (gemäß § 24 Abs. 3 Z 3 BWG)	Identnummer	Beteiligungsquote in Prozent	Positiver oder negativer Unterschiedsbetrag
	Name des Unternehmens	<..>		
5.	Angabe der zehn größten Kreditinstitute der Kreditinstitutsgruppe (gemessen an der Bilanzsumme), deren Anteilsrechte und sonstige Kapitalbestandteile von den Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 BWG abzuziehen sind	Identnummer	Buchwert	
	Name des Kreditinstituts	<..>		
6.	Angabe der zehn größten Finanzinstitute der Kreditinstitutsgruppe (gemessen an der Bilanzsumme), deren Anteilsrechte und sonstige Kapitalbestandteile von den Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 BWG abzuziehen sind	Identnummer	Buchwert	
	<i>Name des Finanzinstituts</i>			
7.	Angabe der zehn größten Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften (gemessen an der Bilanzsumme), deren Anteilsrechte und Kapitalbestandteile von den Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 Z 4a BWG abzuziehen	Identnummer	Buchwert	

	sind		
	Name des Versicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens oder der Versicherungs- holdinggesellschaft		

Teil IV

Teil IV ist nur für das Kreditinstitut, nicht aber für die Kreditinstitutsgruppe auszufüllen. Die Werte sind in Tausend Euro anzugeben.

		Berichtsjahr (Bilanzstichtag)	Vorjahr (Bilanz- stichtag)
1.	Bilanzsumme		
2.	Ungewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte in Summe		
	hievon mit		
a)	hohem Risiko		
b)	mittlerem Risiko		
c)	unterdurchschnittlichem Risiko		
d)	geringem Risiko		
3.	Personalstand ganzzahlig gerundet (Anzahl der Personen ohne karenzierte Mitarbeiter, Teilzeitbeschäftigte sind mit Bruchteilen anzusetzen)		
4.	Zahl der inländischen Zweigstellen		
5.	Sitz (Staat und Ort) der ausländischen Zweigstellen		
6a.	anrechenbare Eigenmittel		
6b.	Eigenmittel (nach Zurechnung des kurzfristigen nachrangigen Kapitals)		
7a.	Eigenmittelüberschuss		

7b.	Eigenmittelfehlbetrag				
8.	Saldo der Rücklagenbewegungen				
9.	Stille Reserven (Pos. I.10 der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 970/1994)				
10.	Jahresgewinn / Jahresverlust				
11.	Wertberichtigungen und Rückstellungen für Forderungen und außerbilanzmäßige Geschäfte				
	Stand am Jahresanfang				
	– Verbrauch				
	– Auflösung				
	+ Neubildung				
	= Stand am Jahresende				
		Währung	Höchster Stand im Berichtsjahr		
12.	Betragsmäßige Inanspruchnahme des § 26a Abs. 4 BWG				
13.	Auflistung der Länder, für die auf Grund des Länderrisikos Risikovorsorgen gebildet wurden (Bruttoforderungen, vor Abzug von Wertberichtigungen)				
a)	Länderweise Obligodarstellung (Berichtsjahr)	Bruttoforderung	Risikovorsorge	Nicht garantierte Forderung	
	Land				
b)	Gesamtsumme aller Länder, für die Wertberichtigungen gebildet wurden	Berichtsjahr	Vorjahr		
	Bruttoforderungen				
	Nicht garantierte Forderungen				
	Risikovorsorgen insgesamt				
14.	Gliederung der Kredite (Forderungen an Kreditinstitute, und Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und gemäß § 22 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 22 BWG gewichte-	Berichtsjahr	Hievon geprüft	Vorjahr	Hievon geprüft

	te außerbilanzmäßige Geschäfte in Risikokategorien		in %		in %
a)	ohne erkennbares Ausfallrisiko				
b)	anmerkungsbedürftig (bedürfen intensiver Beobachtung)				
c)	notleidend (mit Ausfällen ist zu rechnen)				
d)	uneinbringlich				
	Summe lit. a bis d				
15.	Zins- und ertragslose Aktiva	Berichtsjahr	Vorjahr		
	Forderungen an Kreditinstitute				
	Forderungen an Kunden				
	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
	Beteiligungen (inklusive Anteile an verbundenen Unternehmen)				
	Gesamtsumme aller zins- und ertragslosen Aktiva				

Teil V

1. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden
 - a) Erläuterungen zur etwaigen Umwertung von Wertpapieren
 - b) Beträge der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen sowie etwaiger Über- oder Unterdeckungen
 - c) Betrag der Pauschalvorsorge für nicht erkennbare Kreditausfälle
 - d) Andere Erläuterungen zur Bewertung
2. Beurteilung der Risiken aus Finanzinstrumenten (§2 Z35 BWG) und Rohstoffpositionen, soweit diese Risiken nicht durch das Eigenmittelerfordernis für das Wertpapier-Handelsbuch abgedeckt sind.
3. Beurteilung des Informations- und Controllingsystems sowie der internen Revision (§ 42 BWG) des Kreditinstituts
4. Erläuterungen zur Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen nach § 22 Abs.6c BWG sowie zur Erfüllung der Bedingungen des §22 Abs.6b BWG für Netting-Vereinbarungen.
5. Erläuterungen über die Erfassung der Marktrisiken durch das Kreditinstitut bzw. die Kreditinstitutsgruppe:
 - Vorhandensein eines Wertpapier-Handelsbuchs
 - Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach § 22b Abs. 2 BWG
 - Anwendung der Laufzeitband- oder der Durationsmethode
 - Anwendung interner Modelle
 - Anzahl der Ausnahmen bei Rückvergleichen
 - Kombination von Modellen und Standardverfahren
6. Bei Kreditinstituten, die § 22b Abs.2 BWG nicht anwenden, eine Beurteilung
 - a) der Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva
 - b) der Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises gemäß § 22a BWG
 - c) des Modells der Bewertung von Optionen, insbesondere die Festlegung der Volatilitäten u. der sonstigen Parameter für d. Ermittlung des Delta-Faktors gemäß § 22e Abs. 3 BWG
 - d) der Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß § 22e Abs. 4 BWG
7. Das Volumen des konsolidierten Wertpapierhandelsbuches nach § 22c BWG
8. Bei Kreditinstituten, die § 245 HGB über befreiende Konzernabschlüsse anwenden, einen diesbezüglichen Vermerk.